

# Die Haftung der Kommanditisten im Insolvenzfall

---

ABENDSYMPOSION AM 8. MÄRZ 2022

ZENTRUM FÜR INSOLVENZ UND SANIERUNG AN DER UNIVERSITÄT MANNHEIM

VOLKER SANDER, LEIPZIG/KARLSRUHE

# Inhalt

---

- Grundzüge der Kommanditistenhaftung
- Ausgangspunkte der neueren Rechtsprechung
- Zulässigkeit der Klage
- Begründetheit der Klage
- Besondere Fallgestaltungen

# Grundzüge der Kommanditistenhaftung

---

## Persönliche (Außen-)Haftung des Kommanditisten

- § 161 Abs. 2, § 128 HGB = § 161 Abs. 2, § 126 HGB nF

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

- § 171 Abs. 1 HGB = § 171 Abs. 1 HGB nF

Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

- § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB = § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB nF

Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet.

- § 171 Abs. 2 HGB = § 171 Abs. 2 HGB nF

Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach [§ 171] Absatz 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt.

# Grundzüge der Kommanditistenhaftung

---

## Persönliche (Außen-)Haftung des Kommanditisten

- Kommanditisten haften den Gesellschaftsgläubigern gegenüber **bis zur Höhe der noch oder wieder ausstehenden Haftsumme** persönlich
- **Geltendmachung** der Haftung im Insolvenzverfahren **obliegt dem Insolvenzverwalter**
- Insolvenzverwalter wird in **treuhänderischer Einziehungsbefugnis** als gesetzlicher Prozessstandschafter der einzelnen Gläubiger tätig (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2006 - II ZR 193/05, ZIP 2007, 79 Rn. 9)

## Davon zu unterscheiden:

- Zahlung offener Einlagen (BGH, Urteil vom 12. März 2013 - II ZR 73/11, ZIP 2013, 1222)
- Innenausgleich der Gesellschafter (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28 Rn. 70 ff.)

# Ausgangspunkt der neueren Rechtsprechung

---

## Haftung der Kommanditisten in Publikumsfonds-GmbH & Co. KG

- typischerweise gegeben, weil Gesellschaft durch Abschreibung des Fondobjekts Verluste macht; Ausschüttungen erfolgen aus der liquiden Mitteln und sind „Rückzahlung der Einlage“ iSv § 174 Satz 1 HGB

## Zwischen Juli 2020 und Januar 2022 im II. Zivilsenat Entscheidungen in 25 ähnlich gelagerten Verfahren\*

- II ZR 175/19, 135/19, 206/19, 183/19, 133/19, 40/20, 132/19, 182/19, 68/20, 108/19, 28/20, 89/20, 37/20, 36/20, 150/20, 101/19, 102/19, 103/19, 105/19, 106/19, 107/19, 92/20, 126/19, 172/19 und 199/20

Ursache?

# Ausgangspunkt der neueren Rechtsprechung

---

Publikumsfonds in der Rechtsform GmbH & Co. KG betreibt Handelsschiff im internationalen Verkehr

- Antrag auf Gewinnermittlung nach Tonnage (§ 5a Abs. 1 Satz 1 EStG)
- Gesonderte und einheitliche Feststellung eines Unterschiedsbetrags zwischen Buchwert und Teilwert (§ 5a Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG)
- Unterschiedsbetrag wird nach Maßgabe von § 5a Abs. 4 Satz 3 EStG dem Gewinn hinzugerechnet (hier Nr. 2 Fall 1: Ausscheiden des Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen)
- Veräußerung des Schiffes nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zu Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags zum Gewinn iSd EStG und damit zu einem Gewerbeertrag (§ 7 Satz 1 GewStG)
- Gewerbesteuerschuld ist sonstige Masseverbindlichkeit i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 InsO (BFH, Beschluss vom 27. Oktober 2016 - IV B 119/15, NZI 2017, 115)

# Ausgangspunkt der neueren Rechtsprechung

---

## Besondere Merkmale der Fallgestaltung

- gewinnunabhängige Ausschüttungen führen zum Wiederaufleben der Haftung, § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB
- hohe Gewerbesteuerverbindlichkeit als sonstige Masseverbindlichkeit
- durch Schiffsveräußerung wird (zunächst) viel Liquidität generiert, die zur Befriedigung absonderungsberechtigter Gläubiger und zur Deckung der Gewerbesteuerverbindlichkeit eingesetzt wird
- nur wenige (weitere) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO)
- Insolvenzverwalter ist für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens auf die Rückzahlung der Ausschüttungen angewiesen
- Kommanditisten wenden ein, zurückgezahlte Ausschüttungen würden unzulässig zur Deckung von Masseverbindlichkeiten verwendet
- Entscheidungen unterscheiden sich auch bei denselben Fondsgesellschaften teilweise erheblich, weil zu den Verhältnissen der Masse unterschiedlich oder zu anderen Stichtagen vorgetragen wurde

# Ausgangspunkt der neueren Rechtsprechung

---

## Weitere Fälle zur Kommanditistenhaftung

- Haftung in der doppelstöckigen KG (BGH, Urteil vom 3. August 2021 - II ZR 123/20, ZIP 2021, 1806)
- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)



# Zulässigkeit der Klage

---

Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

Streitgegenstand

# Zulässigkeit der Klage

---

## Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

- Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs ist im Rechtsmittelverfahren nicht mehr zu prüfen (§ 17a Abs. 5 GVG)
- Natur des Rechtsverhältnisses entscheidend, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (GmS-OGB, Beschluss vom 29. Oktober 1987 - GmS-OGB 1/86, BGHZ 102, 280, 283)
- Soweit für Ansprüche, deren Erstattung nach § 93 InsO gefordert wird, ein besonderer Rechtsweg eröffnet ist, ist dieser Rechtsweg auch vom Insolvenzverwalter einzuhalten (BFH, Beschluss vom 9. April 2014 - III S 4/14, BFH/NV 2014, 1077)
- **Bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, wenn Insolvenzverwalter die „Gesamthaftung des Kommanditisten“ geltend macht** und eine konkrete Zuordnung der Klagesumme auf die geltend gemachten Gläubigeransprüche entbehrlich ist (OLG München, NZI 2018, 529; OLG Nürnberg, ZInsO 2018, 1157; OLG Karlsruhe, ZInsO 2018, 2268; OLG Frankfurt, Urteil vom 27. November 2018 – 5 U 65/18, juris Rn. 43; OLG Hamm, ZInsO 2019, 2648, 2649)

## Streitgegenstand

# Zulässigkeit der Klage

---

Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

## **Streitgegenstand**

- Bestimmtheit des geltend gemachten Anspruchs
- Abgrenzung zu anderen Streitgegenständen

# Zulässigkeit der Klage

---

Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

## Streitgegenstand

- **Bestimmtheit des geltend gemachten Anspruchs**
  - **Reihenfolge der Geltendmachung**
    - Notwendige Konkretisierung (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) fehlt, wenn der nach § 93 InsO vorgehende Verwalter einen Teilbetrag einer sich aus einer Vielzahl von Einzelforderungen zusammensetzenden Gesamtforderung einklagt, aber offen lässt, welche der Einzelforderungen den Gegenstand der Teilklage bilden (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2006 - II ZR 193/05, ZIP 2007, 79 Rn. 8)
    - Angabe einer Reihenfolge bedarf es nicht, wenn die Haftsumme insgesamt geltend gemacht wird und eingezogenen Beträge anteilig zur Befriedigung aller Gläubiger verwendet werden (BGH, Urteil vom 20. Februar 2018 - II ZR 272/16, BGHZ 217, 327 Rn. 17 f.)
  - Individualisierung
- Abgrenzung zu anderen Streitgegenständen

# Zulässigkeit der Klage

---

Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

## Streitgegenstand

- **Bestimmtheit des geltend gemachten Anspruchs**
  - Reihenfolge der Geltendmachung
  - **Individualisierung**
    - Aktualisierte Forderungsaufstellung, die durch Kennzeichnung der Forderungen mit laufender Nummer, Gläubiger und Betrag auf die Forderungsanmeldungen nach § 174 Abs. 1 und Abs. 2 InsO im Insolvenzverfahren Bezug nimmt (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 - II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 12)
    - Schlagwortartige Bezeichnung (z.B. Dienstleistung, Warenlieferung) ausreichend (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 - II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 11)

Abgrenzung zu anderen Streitgegenständen

# Zulässigkeit der Klage

---

Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

Streitgegenstand

**Abgrenzung zu anderen Streitgegenständen** (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)

- Inanspruchnahme aus **Außenhaftung** nach §§ 171, 172 Abs. 4 HGB und für den **Innenausgleich** unter den Gesellschaftern sind **zwei verschiedene Streitgegenstände** (Rn. 14).
- Wenn die Ansprüche nicht kumulativ geltend gemacht werden sollen, muss die Reihenfolge ihrer Geltendmachung angegeben werden (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)
- Bestimmung der Reihenfolge kann grds. nachgeholt werden (BGH, Beschluss vom 24. März 2011 – I ZR 108/09, BGHZ 189, 56 Rn. 13)

# Begründetheit der Klage

---

## **Wiederaufleben der Haftung**

Forderung, die Außenhaftung begründet

Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Kommanditisten

# Begründetheit der Klage

---

Wiederaufleben der Haftung

**Forderung, die Außenhaftung begründet**

Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Kommanditisten



# Begründetheit der Klage

---

## **Forderung, die Außenhaftung begründet**

- **Von der Haftung erfasste Forderung**
- Darlegungs- und Beweislast
- Erfüllungseinwand
- Sonstige Einwände

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Von der Haftung erfasste Forderung?**
  - Forderungen anderer Kommanditisten
  - Bestrittene Forderungen, für den Ausfall festgestellte Forderungen, nachrangige Forderungen
  - Masseverbindlichkeiten
  - Massekosten

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Von der Haftung erfasste Forderung?**
- **Forderungen anderer Kommanditisten** (Auszahlung der Einlage, Rückzahlung zurückgezahlter Ausschüttungen sowie daraus folgender Schadensersatz- und Zinsforderungen)
  - Ansprüche die entweder unmittelbar oder der Sache nach **auf Rückzahlung der Kommanditeinlage gerichtet** sind, sind keine Insolvenzforderungen iSv § 38 InsO, sondern erst im Rahmen des sich an die Schlussverteilung anschließenden Innenausgleichs der Gesellschafter zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28 Rn. 22)
  - Gilt auch für Rückzahlungsansprüche gem. § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen angeblich unwirksamer Kapitalerhöhungen (BGH, Urteil vom 11. Januar 2022 – II ZR 199/20, juris Rn. 14)
  - Gleiches gilt für **auf die wiederaufgefüllte Einlage entfallende Zinsen und Rechtsverfolgungskosten**, die aus Streitigkeiten über die Einlagepflicht entstanden sind (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28 Rn. 23)
- **Nicht erfasst!**

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Von der Haftung erfasste Forderung?**
  - Forderungen anderer Kommanditisten
  - **Bestrittene Forderungen, für den Ausfall festgestellte Forderungen, nachrangige Forderungen**
    - Bestrittene Forderungen – Bestehen der Forderung fraglich (BGH, Urteil vom 9. Februar 2021 – II ZR 28/20, ZIP 2021, 473 Rn. 12 ff. betrifft Erforderlichkeit der Inanspruchnahme)
    - Für den Ausfall festgestellte Forderungen - Feststellungswirkung unzweifelhaft (BGH, Urteil vom 21.07.2020 – II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 16; ggf. zwischenzeitlich Erfüllung)
    - Haftung kann für angemeldete nachrangige Forderungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO geltend gemacht werden (BGH, Urteil vom 13.10.2020 – II ZR 133/19, WM 2020, 2179 Rn. 33; Urteil vom 10. November 2020 – II ZR 89/19, ZRI 2020, 25 Rn. 30))
    - Fälligkeit gem. § 41 InsO unerheblich (BGH, Urteil vom 10. November 2020 – II ZR 89/19, ZRI 2021, 25 Rn. 19)

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Von der Haftung erfasste Forderung?**
  - Forderungen anderer Kommanditisten
  - Bestrittene Forderungen, für den Ausfall festgestellte Forderungen, nachrangige Forderungen
  - **Masseverbindlichkeiten**

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Haftung für Masseverbindlichkeiten?**
  - **Bisherige Rechtsprechung** (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
    - Bekl. Gesellschafter einer OHG, werden gem. § 93 InsO auf Verfahrenskosten (10.500 €) und Masseverbindlichkeiten (14.625,34 €) in Anspruch genommen
    - **Keine Haftung der Gesellschafter** für die durch den Insolvenzverwalter begründeten Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO) **aus insolvenzrechtlichen Gründen – einer Reduktion des Anwendungsbereichs von § 128 HGB bedarf es nicht** (Rn. 11 f.)
    - InsV kann mit den aus seinem Amt folgenden Befugnissen die persönliche Haftung der Gesellschafter nach § 128 HGB nicht begründen (Rn. 14)
  - Lösung für Gewerbesteuerverbindlichkeit als sonstige Masseverbindlichkeit, § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 InsO?

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Haftung für Masseverbindlichkeiten?**
  - **Bisherige Rechtsprechung** (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
  - **Neue Rechtsprechung** (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
  - **teleologische Reduktion der Haftung aus § 128 HGB geboten** (Rn. 28)
    - Keine unbeschränkte Haftung für sämtliche durch den InsV begründete Verbindlichkeiten, arg. § 160 HGB, Beispiel „jahrelange Firmenfortführung“ (Rn. 29 f.)
    - Gilt auch für Haftung des Kommanditisten (Rn. 31 ff.)
    - Umfang der Haftungsbeschränkung bleibt offen, **Haftung besteht jedenfalls für Verbindlichkeiten unabhängig von ihrer insolvenzrechtlichen Einordnung, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind** (Rn. 37)

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Haftung für Masseverbindlichkeiten?**

- **Bisherige Rechtsprechung** (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
- **Neue Rechtsprechung** (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
  - teleologische Reduktion der Haftung aus § 128 HGB geboten (Rn. 28)
  - Gewerbesteuerforderung ist eine „bis dahin begründete Verbindlichkeit“ iSd § 160 Abs. 1 HGB (Rn. 43), weil **Grund der Besteuerung gelegt wurde, als der Gesellschafter noch Einfluss nehmen konnte** (Rn. 44): Mit der gesonderten Feststellung des Unterschiedsbetrags wird Wertzuwachs verfahrensmäßig erfasst und spätere Besteuerung ist unausweichlich, nur Zeitpunkt ist ungewiss (Rn. 45 bis 49)
  - Einordnung als Masseverbindlichkeit steht nicht entgegen (Rn. 50 ff.) – Rspr. IX. Zivilsenat (s.o.) steht nicht entgegen (Rn. 53).



# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Haftung für Masseverbindlichkeiten?**
  - **Bisherige Rechtsprechung** (BGH, Urteil vom 24. September 2009 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204)
  - **Neue Rechtsprechung** (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 - II ZR 108/19, BGHZ 228, 28)
  - **Bestätigt durch IX. Zivilsenat** (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 - IX ZR 54/20, ZIP 2021, 528)
    - Veräußerung des Containerschiffs im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des vorl. InsV; Gewerbesteuerforderung hat Finanzamt als Masseverbindlichkeit (§ 55 Abs. 4 InsO) eingeordnet
    - Haftung der Gesellschafter anordnende Norm bestimmt, ob Umfang der Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der Insolvenz ausnahmsweise eingeschränkt werden kann (Rn. 24 f.)
    - Am Urteil vom 24. September 2009 (IX ZR 234/07) wird nicht festgehalten (Rn. 25)

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- **Von der Haftung erfasste Forderung?**
  - Forderungen anderer Kommanditisten
  - Bestrittene Forderungen, für den Ausfall festgestellte Forderungen, nachrangige Forderungen
  - Masseverbindlichkeiten
- **Derzeit offen:**
  - Haftung für „**liquidationsbedingte Verbindlichkeiten**“ (ablehnend: BGH, Urteil vom 24. September 2007 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204 Rn. 17 f. - kaum abgrenzbar; offengelassen BGH, Urteil vom 11. Januar 2022 – II ZR 199/20, juris Rn. 19)
  - **Haftung für Verfahrenskosten, § 54 InsO** (ablehnend: BGH, Urteil vom 24. September 2007 - IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204 Rn. 19 ff. – Verfahrenskosten sollen allein aus der Masse bedient werden; offengelassen BGH, Urteil vom 11. Januar 2022 – II ZR 199/20, juris Rn. 19)

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- Von der Haftung erfasste Forderung
- **Darlegungs- und Beweislast (Insolvenzverwalter)**
  - Für die Darlegung genügt (zunächst) tabellarische Übersicht mit der Behauptung, dort aufgeführte Forderungen seien widerspruchlos festgestellt (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 – II ZR 175/19, Rn. 15)
  - Kommanditist muss substantiiert bestreiten, d.h. zu einzelnen Forderungen näher vortragen – hierfür steht ihm Informationsanspruch gem. § 166 Abs. 1 HGB und Akteneinsichtsrecht nach § 4 InsO iVm § 299 Abs. 2 ZPO zu (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 – II ZR 175/19, Rn. 15; zum Akteneinsichtsrecht: BGH, Beschluss vom 15.10.2020 – IX AR (VZ) 2/19, ZIP 2020, 2519)
  - Bestreiten der Gläubigerforderungen ist unbeachtlich, wenn dem Kommanditisten wegen der widerspruchlosen Feststellung nach § 129 Abs. 1, § 161 Abs. 2 HGB Einwendungen abgeschnitten sind (Rn. 15; BGH, Urteil vom 20. Februar 2018 – II ZR 272/16, BGHZ 217, 327 Rn. 21 ff.)
  - Gilt auch bei späterer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin (BGH, Urteil vom 10. November 2020 - II ZR 132/19, WM 2020, 2372 Rn. 16)
- Erfüllungseinwand

# Begründetheit/Forderung, die Außenhaftung begründet

---

- Von der Haftung erfasste Forderungen
- Darlegungs- und Beweislast
- **Erfüllungseinwand**
  - Kommanditist kann einwenden, dass die von der Haftung erfasste Forderung nach Tabellenfeststellung erfüllt ist (vgl. § 767 Abs. 2 ZPO; z.B. Masseverbindlichkeit oder für den Ausfall festgestellte Insolvenzforderung, vgl. BGH, Urteil vom 10. November 2020 – II ZR 132/19, WM 2020, 2372 Rn. 17; Urteil vom 11. November 2020 – II ZR 89/19, ZRI 2020, 25 Rn. 20; Beschluss vom 12. Januar 2021 – II ZR 206/19, ZInsO 2021, 752 Rn. 3)
  - Kommanditist trägt nach allgemeinen Regeln die Darlegungs- und Beweislast für den Erfüllungseinwand (BGH, Urteil vom 10. November 2020 – II ZR 132/19, WM 2020, 2372 Rn. 20)
  - Insolvenzverwalter hat aber die für die Befriedigung der Gläubiger bedeutsamen Verhältnisse der Gesellschaft darzulegen, sofern nur er dazu im Stande ist (BGH, Urteil vom 10. November 2020 – II ZR 132/19, WM 2020, 2372 Rn. 20)

# Begründetheit der Klage

---

Wiederaufleben der Haftung

Forderung, die Außenhaftung begründet

**Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Kommanditisten**

# Begründetheit/Erforderlichkeit der Inanspruchnahme

---

Kommanditist steht gegenüber dem Insolvenzverwalter der Einwand zu, dass das von ihm Geforderte zur Tilgung der Gesellschaftsschulden, für die er haftet, nicht erforderlich ist (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 - II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 21)

- Kommanditist kann entsprechend § 422 Abs. 1 Satz 1, § 362 Abs. 1 BGB einwenden, dass durch Zahlungen anderer Kommanditisten der zur Deckung der von der Haftung erfassten Gesellschaftsschulden nötige Betrag bereits aufgebracht wurde (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 – II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 25)
  - Einwand ist von der tatsächlichen Verwendung der eingezogenen Mittel unabhängig!
- Zur Verfügung stehende Insolvenzmasse genügt voraussichtlich, einen danach verbleibenden Restbetrag zu decken (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 – II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 32)
  - Prognose

# Begründetheit/Erforderlichkeit der Inanspruchnahme

---

## MASSEBESTAND

- Zahlungen anderer Kommanditisten
- Sonstige Masse
- Künftige sonstige Masse (Prognose)

## FORDERUNGEN

- Festgestellte Insolvenzforderungen (§§ 38, 178 Abs. 1 Satz 1 InsO)
- Nachrangige Forderungen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit angemeldet und festgestellt (§ 174 Abs. 3 Satz 1 InsO))
- Masseverbindlichkeiten, soweit entsprechend § 160 HGB vor Verfahrenseröffnung begründet
- Verfahrenskosten (offen)
- Angemeldete, aber noch nicht festgestellte Forderungen
- Forderungen mit deren Anmeldung noch zu rechnen ist

# Begründetheit/Erforderlichkeit der Inanspruchnahme

---

- Kommanditist steht gegenüber dem Insolvenzverwalter der Einwand zu, dass das von ihm Geforderte zur Tilgung der Gesellschaftsschulden, für die er haftet, nicht erforderlich ist (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 - II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 21)
- Darlegungs- und Beweislast hat der in Anspruch genommene Gesellschafter; jedoch hat der Insolvenzverwalter die für die Befriedigung der Gläubiger bedeutsamen Verhältnisse der Gesellschaft darzulegen, sofern nur er dazu im Stande ist (BGH, Urteil vom 21. Juli 2020 - II ZR 175/19, ZIP 2020, 1869 Rn. 21)
- Höhe der bis zur letzten mündlichen Verhandlung eingegangenen Rückzahlungen der Kommanditisten ist ein für die Gläubigerbefriedigung bedeutsamer Umstand, dessen Darlegung typischerweise nur dem Insolvenzverwalter möglich ist (BGH, Urteil vom 10. November 2020 – II ZR 89/19, ZRI 2020, 25 Rn. 24)



# Besondere Fallgestaltungen

---

- Haftung in der doppelstöckigen KG (BGH, Urteil vom 3. August 2021 - II ZR 123/20, BGHZ 231, 17)
- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Haftung in der doppelstöckigen KG (BGH, Urteil vom 3. August 2021 - II ZR 123/20, BGHZ 231, 17)
- Sachverhalt: Kl. Ist InsV dreier Schiffonds-KG. Bekl. Ist mit Einlage 100 T€ an Dachfonds GmbH & Co. KG beteiligt, die mit einer Einlage iHv jeweils 4,3 Mio. € als Kommanditist an Untergesellschaften (Schuldnerinnen) beteiligt ist. Schuldnerinnen schütteten 4,3 Mio. € an Dachfonds aus, offene Haftsumme iHv jeweils 940 T€. Bekl. erhielt von Dachfonds haftungsschädliche Ausschüttungen von 33.042 €. Kl. verlangt für jede Schuldnerin anteilig 11.014 €.
- LG hat antragsgemäß verurteilt. BG Klage auf die Berufung des Bekl. hin abgewiesen.

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Haftung in der doppelstöckigen KG (BGH, Urteil vom 3. August 2021 - II ZR 123/20, BGHZ 231, 17)
- Gegenstand der Klage
- Einziehungsbefugnis
- Haftungshöhe

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Haftung in der doppelstöckigen KG (BGH, Urteil vom 3. August 2021 - II ZR 123/20, BGHZ 231, 17)
- Gegenstand der Klage
  - Außenhaftung des Bekl. gem. § 171 Abs. 1, § 172 Abs. 4 HGB gegenüber Gläubigern des Dachfonds; Dachfonds haften als Kommanditist den Gläubigern der Schuldnerin; Kommanditisten des Dachfonds (Bekl.) haften ihrerseits ggü Gläubigern des Dachfonds (Rn. 14)
- Einziehungsbefugnis
- Haftungshöhe

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Haftung in der doppelstöckigen KG (BGH, Urteil vom 3. August 2021 - II ZR 123/20, BGHZ 231, 17)
- Gegenstand der Klage
- Einziehungsbefugnis
  - Erstreckt sich nicht nur auf Haftung des Dachfonds, sondern auch auf die Haftung der Kommanditisten des Dachfonds (mittelbare Beteiligung), solange nicht über das Vermögen der Obergesellschaft ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Rn. 16 ff.)
  - Haftung der Obergesellschaft gem. §§ 171, 172 HGB bzw. § 128 HGB für Verbindlichkeiten der Untergesellschaft
  - Gesellschafter der Obergesellschaft haften für deren Haftung (Rn. 21 f.)
    - Nach § 171 Abs. 1 HGB zustehendes Recht vermittelt durch die Haftungsnormen das Recht zur Inanspruchnahme der Kommanditisten der Obergesellschaft (Rn. 24)
    - § 171 Abs. 2 HGB erfasst nicht nur die Haftung ggü der „eigenen“ Gesellschaft (Rn. 25)
    - Sinn und Zweck von § 171 Abs. 2 HGB ist gemeinsame Partizipation an Vermögenswerten, zu denen auch Haftung der Obergesellschaft gehört (Rn. 26)
    - Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Obergesellschaft steht der Inanspruchnahme § 171 Abs. 2 HGB auf der Ebene der Obergesellschaft entgegen

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Haftung in der doppelstöckigen KG (BGH, Urteil vom 3. August 2021 - II ZR 123/20, BGHZ 231, 17)
- Gegenstand der Klage
- Einziehungsbefugnis des InsV
- Haftung des Gesellschafters besteht in Höhe der offenen Haftsumme, Gläubiger sind Gesamtgläubiger (§ 427 Satz 1 BGB), daher hier Teilklage (Rn. 37)

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)
- Sachverhalt: Kl. ist InsV im Insolvenzverfahren über Vermögen einer Schiffsfonds-KG, eröffnet 11. November 2016. Rechtsvorgänger der Bekl. trat 2005 mit Haftsumme von 500 T€ bei und erhielt Ausschüttungen iHv 90 T€, nach der Behauptung des Klägers lebte Haftung hierdurch wieder auf. Bekl. erwarb Beteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge 2009. Gesellschafter beschlossen im Rahmen von „Sanierungskonzept 2012“ Herabsetzung der Einlagen um Ausschüttungen und Verringerung der Haftsumme auf 10% des sich ergebenden Betrags (für die Beklagte 41.000 €). Hauptgläubiger waren in Sanierungsplanung einbezogen und kannten Beschlussfassung. Forderungen der Hauptgläubiger wurden für den Ausfall festgestellt (13,5 Mio €) bzw. bestritten (1,1 Mio. €); weitere Forderungen iHv 730 € festgestellt.
- LG hat auf Zahlung von 90 T€ gerichteter Klage stattgegeben, BG hat Klage auf die Berufung der Beklagten abgewiesen.

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)
  - Nachhaftung der Beklagten im Rahmen der ursprünglichen Haftsumme (500 T€)?
    - BG: Nachhaftungsfrist analog § 160 Satz 1 HGB abgelaufen, weil Kenntnis der Beschlussfassung (14. Dezember 2012) für Beginn der Fünfjahresfrist maßgeblich und Klage erst nach Ablauf der Frist (29. März 2018) eingereicht
- Haftung der Beklagten für vorgerichtliche RA-Kosten
  - BG: Beauftragung eines RA Ende 2017 zur außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung nicht mehr erforderlich und zweckmäßig



# Besondere Fallgestaltungen

---

- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)
- Nachhaftung der Beklagten im Rahmen der ursprünglichen Haftsumme (500 T€)?
  - § 160 Abs. 1 HGB
  - <sup>1</sup>Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn (...) festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; (...) <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. <sup>3</sup>Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)
  - Nachhaftung der Beklagten im Rahmen der ursprünglichen Haftsumme (500 T€)?
    - Zeitliche Begrenzung der Nachhaftung gilt auch bei Herabsetzung der Hafteinlage (Rn. 14)
      - Wirkung der Herabsetzung entspricht einem teilweisen Ausscheiden
    - Nachhaftungsfrist beginnt unabhängig von der Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister bereits mit dem Ende des Tages, an dem der Gesellschaftsgläubiger positive Kenntnis von dem Herabsetzungsbeschluss erlangt (Rn. 15 ff.)
      - Für die Kenntnis vom Ausscheiden aus einer OHG bereits entschieden (BGH, Urteil vom 24. September 2007 – II ZR 284/05, BGHZ 174, 7 Rn. 13 ff.)
    - Gilt gem. § 161 Abs. 2 HGB auch für ausscheidenden Kommanditisten (Rn. 21) sowie bei Herabsetzung der Hafteinlage (Rn. 22 ff.)
      - Einheitliche Haftungsbegrenzung im Bereich der PersG
      - Konstitutive Wirkung der Eintragung im Außenverhältnis steht nicht entgegen (Rn. 25)
      - Wertung des § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB (Rn. 26 ff.)

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)
  - Nachhaftung der Beklagten im Rahmen der ursprünglichen Haftsumme (500 T€)?
    - Zeitliche Begrenzung der Nachhaftung gilt auch bei Herabsetzung der Hafteinlage (Rn. 14)
      - Wirkung der Herabsetzung entspricht einem teilweisen Ausscheiden
    - Nachhaftungsfrist beginnt unabhängig von der Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister bereits mit dem Ende des Tages, an dem der Gesellschaftsgläubiger positive Kenntnis von dem Herabsetzungsbeschluss erlangt (Rn. 15 ff.)
  - Fristablauf führt zum Erlöschen der Haftung (Rn. 36)

# Besondere Fallgestaltungen

---

- Nachhaftung bei Herabsetzung der Haftsumme (BGH, Urteil vom 4. Mai 2021 - II ZR 38/20, BGHZ 229, 358)
  - Nachhaftung der Beklagten im Rahmen der ursprünglichen Haftsumme (500 T€)?
  - Haftung der Beklagten für vorgerichtliche RA-Kosten
    - BG: Beauftragung eines RA Ende 2017 zur außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung nicht mehr erforderlich und zweckmäßig
    - Bleibt offen, weil Nachhaftung entsprechend § 217 BGB auch für den vom Hauptanspruch abhängigen Nebenleistungsanspruch erloschen (Rn. 37 ff.)